



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

### **Frage Nummer 44**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie zur Lage der bayerischen Festwirte (u. a. Insolvenzen in der Branche, Zahl der Betriebe mit Kurzarbeit, Unterstützung durch Überbrückungshilfe) hat, welchen Handlungsbedarf sie zur Unterstützung der bayerischen Festwirte aufgrund deren besonderer Situation zwischen Gastronomie und Schaustellern sowie Marktkaufleuten sieht und welche Ansatzpunkte sie sieht, die bayerischen Festwirte mit bayerischen Mitteln besser zu unterstützen (u. a. Zugang zum Unternehmerlohn der Härtefallhilfe auch für GmbHs mit Mitarbeitern bzw. größere Mitarbeiterzahl, weitere Hilfsprogramme auf Landesebene, Öffnungsstrategie)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Angaben über Überbrückungshilfen speziell für Festwirte liegen der Staatsregierung nicht vor. Rund 50 Prozent der in Bayern ausgezahlten Coronahilfen von 9 Mrd. Euro gingen an Unternehmen des Gastgewerbes (Gastronomie und Beherbergung).

Für die vorliegenden Zahlen der Jahre 2020 und 2021 zeigen sich jeweils im Vergleich zu den entsprechenden Vorjahreszeiträumen deutliche Rückgänge (über 20 Prozent) bei den Unternehmensinsolvenzen im Gastgewerbe. Auch hier liegen keine Informationen speziell für den Teilbereich der Festwirte vor.

Die Überbrückungshilfen des Bundes stehen als branchenübergreifende Programme zur Verfügung und gehen weit über eine reine Fixkostenerstattung hinaus. Für Festwirte, die einen Umsatzeinbruch von mind. 30 Prozent zum Referenzzeitraum (dieser umfasst bei Klein- und Kleinstunternehmen wahlweise die monatlichen Durchschnittsumsätze im Jahr 2019) nachweisen können, greifen die Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021), III Plus (Juli bis Dezember 2021) und IV (Januar bis März 2022). Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass in der Überbrückungshilfe IV nicht nur Klein- und Kleinstunternehmen, sondern Unternehmen jeder Größe die Möglichkeit haben, auf den monatsdurchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019 als Vergleichsumsatz abzustellen („1/12-Regelung“). Die Bundesregierung hält aber an der Beschränkung auf Klein- und Kleinstunternehmen fest.

Erstattet werden bis zu 90 Prozent (Überbrückungshilfe IV) bzw. 100 Prozent (Überbrückungshilfe III/III Plus) der betrieblichen Fixkosten. Diese umfassen z. B. Miet- und Instandhaltungskosten und Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter sowie verderbliche Ware.

Ergänzend ist in der Überbrückungshilfe ein Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung vorgesehen, d. h. bei einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent im jeweiligen Zeitraum werden Aufschläge auf die Überbrückungshilfe im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt. Der Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 30 Prozent (Überbrückungshilfe IV) bzw. 40 Prozent (Überbrückungshilfe III/III Plus) des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten erstattet bekommt. Die Staatsregierung setzt sich für eine Erhöhung des Eigenkapitalzuschusses in der Überbrückungshilfe IV ein.

Außerdem werden für die Veranstaltungsbranche – hierzu gehören auch Festwirte – Ausfall- und Vorbereitungskosten erstattet. Die Staatsregierung setzt sich beim Bund dafür ein, dass diese Sonderregelung auch für Veranstaltungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2021 stattfinden.

Für Beschicker von abgesagten Weihnachtsmärkten sieht die Überbrückungshilfe IV einen erhöhten Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent vor, wenn sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent erlitten haben. Um den Betroffenen noch gezielter helfen zu können, hat die Staatsregierung für die von der Absage von Weihnachtsmärkten betroffenen Marktkaufleute und Schausteller die Bayerische Sonderhilfe Weihnachtsmärkte mit einem Unternehmerlohn von bis zu 1 500 Euro monatlich für November 2021 bis März 2022 geschaffen. Dieses Programm richtet sich explizit an Soloselbständige und Kleinstunternehmen.

Die Bayerische Härtefallhilfe steht allen Unternehmen – also auch Festwirten – offen, soweit sie coronabedingt in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht und nicht bereits in anderen Hilfsprogrammen antragsberechtigt sind. Viele Unternehmen des Gastgewerbes sind aber bereits in der Überbrückungshilfe antragsberechtigt. In der Härtefallhilfe kann – anders als bei der Überbrückungshilfe – ein Unternehmerlohn von 1 180 Euro pro Fördermonat beantragt werden, wenn sonst keine Fixkostenpositionen beantragt werden.

Aussagen zu einer Öffnungsstrategie können aktuell nicht getroffen werden, da diese vom Infektionsgeschehen und Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz abhängt.